

Allgemeine Geschäftsbedingungen für SOPHOS Mobile Communication Services

§ 1 Präambel

1. Im Rahmen der SOPHOS Mobile Communication Services (MCS) ermöglicht die Sophos Technology GmbH als Telekommunikationsdiensteanbieter (nachfolgend „SOPHOS“ genannt) ihren Kunden oder Realisierungspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) die Nutzung von SMS (Short Message Service)-, LBS (Location Based Service)- und Alarmierungs-Dienstleistungen. SOPHOS übernimmt dabei die technische Übermittlung der Daten (SMS, Lokalisierungsabfragen, GPS-Daten, IP-Push Dienste) von und zum Service Provider, Mobilfunk- oder Festnetzbetreiber.

2. SOPHOS bietet zum Zweck der Evaluierung seiner Telekommunikationsdienstleistungen Demo- bzw. Testzugänge (nachfolgend „Testaccounts“ genannt) an. Der funktionale (Produkte, Schnittstellen), quantitative (Anzahl versendeter und empfangener SMS, Lokalisierungsabfragen, ausgelöste Alarmer) und zeitliche (Dauer) Umfang der Evaluierungsmaßnahme wird vorab zwischen SOPHOS und dem Interessenten schriftlich vereinbart. Bei einer automatisierten Einrichtung eines Testaccounts über die SOPHOS MCS Webseite (Online-Registrierung) gilt der dort beschriebene Funktionsumfang als vereinbart.

3. Mit den SMS-Dienstleistungen ermöglicht SOPHOS ihren Kunden den Versand und Empfang von Informationen, die durch den Kunden an SOPHOS übertragen werden, und anschließend von SOPHOS über den Short Message Service der Mobilfunknetze distribuiert werden. Zu diesem Zweck übermittelt der Kunde SOPHOS die Nachrichten und die Empfängernummern. SOPHOS stellt ausreichend Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung um über die Short-Message-Service-Center der Mobilfunknetzbetreiber die Informationen als SMS (Short Message Service) zu versenden (zu terminieren). Die Anschlüsse sind darauf ausgelegt, ein hohes Verkehrsvolumen abzuwickeln.

4. Mit den LBS-Dienstleistungen ermöglicht SOPHOS ihren Kunden die Abfrage und gegebenenfalls die kartographische Darstellung von Lokalisierungsinformationen zur Verwendung im Rahmen der standortabhängigen Dienste des Kunden. Bei Lokalisierungs-Informationen handelt es sich um Informationen über den aktuellen Standort eines in einem Mobilfunknetz eingebuchten Mobilfunkgerätes mit eingelegter aktiver SIM-Karte.

5. Die Lokalisierung erfolgt auf Basis der sog. Cell-ID (Zellortung) und anhand der Mobilfunknummer des Mobilfunkteilnehmers (MSISDN) oder durch Übertragung der Positionsdaten, die durch ein im Endgerät integriertes oder angeschlossenes GPS-Modul ermittelt werden. Die Lokalisierungsinformationen bestehen aus Koordinaten (WGS84; Längen- und Breitengrad) und einem Radius in Metern. Dieser Radius definiert bei der Zellortung eine Fläche, in der sich der Mobilfunkteilnehmer mit einer Wahrscheinlichkeit von 67% aufhält. Sind auf eine Mobilfunkrufnummer mehrere SIM-Karten geschaltet, kann nur eine, i.a. die vom Teilnehmer festgelegte „Hauptkarte“, lokalisiert werden. Beim Einsatz von GPS-Modulen werden wesentlich höhere Genauigkeiten erreicht.

6. Mit IP-basierenden Push-Nachrichten ermöglicht SOPHOS ihren Kunden den Versand von Nachrichten und Alarmierungen, die durch den Kunden an SOPHOS übertragen werden oder zwischen den Endgeräten des Kunden ausgetauscht werden. SOPHOS stellt ausreichend

Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung, um auf Basis der Dienste von Google und Apple Push-Nachrichten zu versenden, zu empfangen und weiterzuleiten. Die Anschlüsse sind darauf ausgelegt, ein hohes Verkehrsvolumen zeitnah abzuwickeln.

7. SOPHOS stellt ausreichend Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung, um über die Location Based Service Systeme der Mobilfunknetzbetreiber D1 Telekom, D2 Vodafone, und O2 Telefónica die Lokalisierungsabfragen durchzuführen oder die GPS-Daten von den jeweiligen Endgeräten per SMS abzurufen. Die Anschlüsse von SOPHOS sind darauf ausgelegt, ein hohes Verkehrsvolumen abzuwickeln. SOPHOS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Rechtzeitigkeit der Bereitstellung der Lokalisierungsinformationen. Lokalisierungsinformationen, die mit dem Verfahren der Zellortung ermittelt werden, können in der Regel nur im jeweiligen Heimatnetz und ggf. je nach angebotener Funktionalität des jeweiligen Netzbetreibers auch in ausgewählten Ländern abgefragt werden. Des Weiteren kann eine Lokalisierungsabfrage per Zellortung scheitern, wenn der Mobilfunkteilnehmer keinen Vertrag direkt mit einem Mobilfunknetzbetreiber hat. Die Übermittlung von Lokalisierungs-Informationen, die durch GPS-Module ermittelt werden, funktioniert nahezu weltweit in allen Mobilfunknetzen.

§ 2 Leistungen und Pflichten von SOPHOS

1. SOPHOS stellt dem Kunden die für die Dienstleistungen erforderlichen Anbindungen an die Mobilfunknetze zur Verfügung. Die Verbindungen werden von SOPHOS gemäß dem Stand der technischen Entwicklung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 98 % hergestellt. Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Dimensionierung und in Abhängigkeit von den funktions-technischen Ausbreitungsbedingungen der Mobilfunknetze (z.B. Funkschatten) muss der Kunde damit rechnen, dass eine Funkverbindung nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt werden kann bzw. beeinträchtigt wird und damit die Dienstleistung unter Umständen nicht end-to-end möglich ist.

2. SOPHOS unternimmt es, durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen bei der Erstellung und im Betrieb die in Mobilfunknetzen und bei der Internetnutzung üblichen Anforderungen hinsichtlich Qualität, Dienstgüte und Zuverlässigkeit zu erfüllen.

3. Zur Meldung von Störungen unterhält SOPHOS oder ein Partner von SOPHOS ein Ticketsystem, auf welches autorisierte Nutzer des Kunden per E-Mail oder Webzugang zugreifen können.

4. Bei umfassenden Systemausfällen oder erheblichen Störungen wird SOPHOS alle ihr möglichen Maßnahmen ergreifen, um dem Kunden innerhalb von 6 Stunden nach Erkennen der Störung mindestens eine eingeschränkte Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen zu ermöglichen.

5. SOPHOS ermöglicht dem Kunden einen Zugang via Internet (MCS Web Suite oder Übergabe- und Abfrage-Schnittstellen) gemäß der aktuell gültigen Schnittstellenspezifikationen von SOPHOS oder gemäß Vereinbarung über eine integrierte Lösung (Plugin). Damit wird der Kunde in die Lage versetzt, den Versand und Empfang von Kurznachrichten über SOPHOS in die angeschlossenen Mobilfunknetze selbst zu organisieren bzw. Lokalisierungsinformationen abzufragen.

§ 3 Systemänderungen und Einführungen neuer Dienste

1. SOPHOS kann jederzeit Änderungen und Modifikationen an den Übergabe-Schnittstellen oder an der für die Abwicklung der Dienste genutzten Infrastruktur durchführen, wenn diese durch technische Gründe oder Änderungen des Standards bedingt sind; Verbesserungen können jederzeit vorgenommen werden. Falls SOPHOS hierfür das Dienstangebot zeitweise einschränken oder einstellen muss, verpflichtet sich SOPHOS, das Dienstangebot unverzüglich (i. d. R. bis 6 Stunden, max. jedoch innerhalb von 24 Stunden) wieder herzustellen. Aus der Einschränkung oder vorübergehenden Einstellung des Dienstangebotes entstehen keinerlei Haftungsansprüche des Kunden gegenüber SOPHOS. Dies gilt auch für nicht von SOPHOS zu vertretende Störungen, wie z. B. beim vorübergehenden Ausfall von Telekommunikationseinrichtungen oder einzelner Mobilfunknetze. SOPHOS wird den Kunden über die Planung der o. g. Änderungen, Modifikationen und Verbesserungen möglichst frühzeitig informieren. Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Mobilfunknetze, längerfristige Einschränkungen oder Einstellungen des Dienstangebotes seitens SOPHOS oder einzelner Netzbetreiber werden dem Kunden nach Möglichkeit so rechtzeitig mitgeteilt, dass entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung geschäftlicher Nachteile eingeleitet werden können.
2. Im Falle plötzlich auftretender Störfälle wird SOPHOS unverzüglich die genannte Kontaktstelle des Kunden informieren.
3. SOPHOS darf eine Leistung jederzeit ganz oder teilweise aussetzen oder beenden, wenn die zugrundeliegende Leistung des Service Providers, Mobilfunk- oder Festnetzbetreibers aus irgendeinem Grund ausgesetzt oder beendet wird.

§ 4 Datenschutz und Einhaltung geltenden Rechts

§ 4.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde muss das geltende in- und ausländische Recht strengstens beachten, einschließlich und ohne Einschränkung:

- EU Directive 95/46 /EC (Data Protection),
- EU Directive 2000/58/EC (Privacy and Electronic Communications),
- EU Directive 2000/31/EC (Electronic Commerce),
- EU Directive 2011/83/EC (Consumer Rights),
- EU Directive 93/13/EEC (Unfair Terms in Consumer Contracts),
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- Telemediengesetz (TMG),
- Telekommunikationsgesetz (TKG),
- Jugenschutzgesetz oder Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,

sowie alle ersetzenden, ändernden oder ergänzenden Weisungen. Ebenso sonstige EU Richtlinien und nationalen Rechtsvorschriften, die sich auf Verbraucherschutz, Datenschutz, Wettbewerbsrecht, Import- und Exportkontrollrecht beziehen.

§ 4.2 Besondere Datenschutzbestimmungen für Location Based Services

1. Der Kunde wird vor einer Abfrage von Lokalisierungsinformationen die Nutzer der Mobilfunkkarten/-anschlüsse, d.h. die Personen, die von der Ortung betroffen sind, über die betriebliche Ermittlung und Bekanntgabe von Standortdaten informieren und deren Einwilligung dafür einholen. Der Kunde wird den Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligen.
2. Der Kunde wird nur Lokalisierungsinformationen bei SOPHOS anfragen, wenn eine wirksame Einwilligung des Mobilfunkteilnehmers vorliegt und diese nicht widerrufen wurde. Der Kunde wird diese Einwilligungserklärungen sowie die Widerrufen von Protokollen und die Protokolle für mindestens 2 Jahre aufbewahren.
3. SOPHOS stellt dem Kunden ein Formular zur Einwilligung zur Verfügung, in das der Kunde alle freizuschaltenden Mobilfunknummern einträgt, das vom Vertragsinhaber der Mobilfunkkarten unterschrieben und an SOPHOS weitergeleitet wird.
4. Alle Mobilfunkrufnummern, über die der jeweilige LBS-Dienst genutzt werden soll, müssen für diesen Dienst schriftlich oder per SMS bei SOPHOS freigeschaltet werden. Dazu sendet der Mobilfunkteilnehmer von dem entsprechenden Mobiltelefon aus eine SMS mit dem Text „LBS <Dienstbezeichnung des Kunden> ON“ (z. B. „LBS XYDIENST ON“) an die Kurzwahl 72927.
5. Für die Freischaltung der Zellortung bei D1 sendet der Mobilfunkteilnehmer von dem entsprechenden Endgerät aus zusätzlich eine SMS mit dem Text „+LBS2WEB“ an die Kurzwahl 27637. Für die Freischaltung der Zellortung bei D2 sendet der Mobilfunkteilnehmer von dem entsprechenden Endgerät aus zusätzlich eine SMS mit dem Text „EIN LBS2WEB“ an die Kurzwahl 22600.
6. Ein Mobilfunkteilnehmer kann seine Mobilfunkrufnummer für den LBS-Dienst temporär per SMS sperren. Dazu sendet er von dem zum sperrenden Mobiltelefon eine SMS mit dem Text „LBS <Dienstbezeichnung des Kunden> OFF“ an die Kurzwahl 72927. Die Sperre ist nach Bestätigung per SMS durch SOPHOS aktiv. Der Kunde weist seine Mitarbeiter/Nutzer der SIM-Karten explizit auf diese Möglichkeit der Sperrung hin.
7. Soll die Einwilligung nicht nur temporär, sondern permanent widerrufen werden, so ist dieser Widerruf schriftlich an Sophos Technology GmbH, Selkamp 10, 44287 Dortmund zu senden. Der Widerruf wird nach schriftlicher Bestätigung durch SOPHOS aktiv. Der Kunde weist seine Mitarbeiter explizit auf diese Möglichkeit der Sperrung hin und verpflichtet sich, die Rücknahme von Einwilligungen unverzüglich an SOPHOS weiterzuleiten.
8. Der Kunde weißt Personen, denen er ein Mobilfunkgerät mit SIM-Karte überlässt, die er selbst für einen Dienst bereits freigeschaltet hat, auf diesen Sachverhalt hin und erläutert diesen Personen, dass sie jederzeit geortet werden können, wenn das Mobilfunkgerät eingebucht ist.
9. Die Mobilfunknetzbetreiber und SOPHOS sind berechtigt und in bestimmten Fällen gemäß Telekommunikationsgesetz verpflichtet, den Mobilfunkteilnehmer über durchgeführte Lokalisierungsabfragen per SMS zu informieren (sog. Info-SMS).

10. Ein Mobilfunkteilnehmer kann sich bei seinem Netzbetreiber für alle LBS-Dienste seines Netzbetreibers sperren lassen ("Global Switch", "Masterflag"). In diesem Fall ist eine Ortung durch SOPHOS nicht möglich, auch wenn eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Mobilfunkteilnehmers vorliegt. SOPHOS wird den Kunden nicht aktiv informieren, wenn diese globale Sperrung durchgeführt wurde, wird dies aber bei Lokalisierungsabfragen durch einen entsprechenden Fehlercode mitteilen. Es obliegt dem Kunden, den Mobilfunkteilnehmer entsprechend darauf hinzuweisen.

11. Der Kunde verpflichtet seine Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis. Auf §5 BDSG (Datengeheimnis) wird besonders hingewiesen.

12. SOPHOS ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Aspekte beim Kunden regelmäßig zu prüfen und bei Nichterfüllung den Zugang des Kunden zu sperren und keine weiteren Lokalisierungsinformationen zu liefern.

13. Der Kunde wird vor der Nutzung des Dienstes Standardverfahren einführen, um die in diesem Vertrag geforderten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen. Insbesondere ist hier §9 BDSG (Technische und organisatorische Maßnahmen) zu beachten.

14. Der Kunde wird die im vorigen Absatz genannten Standardverfahren fortlaufend dokumentieren und protokollieren und SOPHOS und den Mobilfunknetzbetreibern auf Anforderung umgehend Einblick in diese Dokumente und Protokolle gewähren. Insbesondere gewährt er SOPHOS und den Netzbetreibern zur Kontrolle der datenschutzrechtlichen Aspekte Zugang zu seinen Geschäftsräumen.

15. Der Kunde hat vor Diensteeinführung einen fachkundigen Datenschutzbeauftragten zu bestimmen und diesen auf Anforderung SOPHOS zu benennen.

§ 5 Leistungen und Verpflichtungen des Kunden

§ 5.1 Allgemeine Verpflichtungen

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, die mit SOPHOS vereinbarten Schnittstellen dem aktuellen Stand der Technik entsprechend zu nutzen, in seine Dienste zu integrieren und vor dem Missbrauch durch Dritte zu schützen. Insbesondere verpflichtet er sich, die vereinbarten Schnittstellen nur zum vereinbarten Zweck einzusetzen.

2. Die bei der Übertragung von Informationen entstehenden Leitungs- und Übertragungskosten (Mobilfunk, Festnetz, Internet, ...) zu und von SOPHOS werden durch den Kunden getragen.

3. Bietet der Kunde Dienste an, die nicht nur von einer geschlossenen Benutzergruppe (z.B. Mitarbeiter der Firma), sondern öffentlich von allen Mobilfunkteilnehmern genutzt werden können, so bietet der Kunde eine Shared Cost Hotline (01805) an. Der Kunde hat eine Erreichbarkeit der Hotline von 80% bei einer Annahmezeit von 30 Sekunden MO-FR 09:00-17:00 Uhr sicherzustellen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, seine Angaben bei eintretenden Änderungen unverzüglich und unaufgefordert zu aktualisieren.

5. Nur der bei SOPHOS registrierte Kunde ist berechtigt, das SOPHOS-Produktangebot über das ihm zugeteilte Benutzerkonto in Anspruch zu nehmen. Der Kunde ist nicht befugt, Dritten die Nutzung zu ermöglichen.

Der Kunde verpflichtet sich, das ihm mitgeteilte Passwort für die Nutzung der SOPHOS-Produkte und Dienste geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Sobald der Kunde Kenntnis davon hat, dass Dritte Zugriff auf das Passwort hatten oder haben, ist er verpflichtet, unverzüglich eine Sperrung seines Benutzerkontos mit einer E-Mail oder Fax an den Kundenservice von SOPHOS zu veranlassen. Soweit der Zugriff bzw. die Weitergabe des Passwortes nicht auf ein Verschulden von SOPHOS zurückzuführen ist, trägt der Kunde die Kosten der abgerufenen SOPHOS –Produkte und Dienstleistungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer die Sperrung bei SOPHOS veranlasst.

§ 5.2 Verpflichtungen bei SMS Dienstleistungen

1. Vor Beginn des SMS-Versands wird mit dem Kunden die Art des Zugangs und ein geplantes Verkehrsszenario festgelegt. Der Kunde stellt sicher, dass über den eingerichteten Zugang nur das beschriebene Dienstespektrum angeboten und abgewickelt wird. Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstespektrums bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch SOPHOS.

2. Der Kunde verpflichtet sich, insgesamt ein maximales Nachrichtenaufkommen von 10.000 SMS-Nachrichten pro Stunde nicht zu überschreiten; sollte sich die Notwendigkeit der Erhöhung der Nachrichtenmenge abzeichnen, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche schriftliche Regelung herbeiführen, die dem gegenseitigen Interesse dienen soll. Hierzu wird der Kunde mit einem Vorlauf von 6 Monaten SOPHOS über eine voraussichtliche massive Ausweitung der Anzahl an Kurznachrichten sowohl in der Menge als auch in bestimmten Regionen informieren.

3. Der Kunde verpflichtet sich, nur das vereinbarte Dienstespektrum zu nutzen. Dabei wird der Kunde die Kurznachrichten mit einem eigenen Mehrwert versehen und ausschließlich an eigene Endkunden (Empfänger) versenden. Die Ansprache (Adressierung) von Fremdkunden bedarf der vorherigen Erörterung und ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch SOPHOS.

4. Sowohl Werbe-SMS als auch sonstige SMS (nicht vertraglich oder gesetzlich erforderliche Inhalte) dürfen immer nur mit ausdrücklicher Einwilligung des empfangenden Mobilfunkteilnehmers versendet werden.

5. Der Kunde ist verpflichtet, den Nutzer über die Kosten einer SMS zu informieren, bevor dieser ein kostenpflichtiges Angebot erstmals in Anspruch nimmt.

6. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm bekannten Informationen bzw. Nachrichten, die die nachfolgend aufgeführten Themenkreise betreffen, über SOPHOS nicht zu verschicken: Dazu zählen Informationen, die

- gegen geltendes in- und ausländisches Recht verstoßen,
- Rechtsbrüche erleichtern oder erfordern,
- Themen und Inhalte mit sexuellen, rassistischen oder diskriminierenden Bezug haben oder Rassenspannungen auslösen und/oder fördern,
- bedrohliche, beleidigende, anstößige, belästigende oder verleumderische Inhalte haben,
- politisch extremistisches Gedankengut oder politische Wahlwerbung verbreiten,
- in Immaterialgüterrechte oder sonstige Rechte Dritter eingreifen,
- jemanden zum Gebrauch von schädlichen Stoffen animieren oder ermutigen,

- Angst verbreiten oder die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit beeinträchtigen,
- Werbung beinhalten, es sei denn, der Empfänger ausdrücklich mit der Zusendung einverstanden ist,
- schwerwiegend gegen Interessen der Firma SOPHOS oder der Service Provider, Mobilfunk- oder Festnetzbetreiber verstoßen.

7. Der Kunde erkennt den Verhaltenskodex des FST e.V. (Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V.) sowie den Code of Conduct der Netzbetreiber an und setzt die dort festgelegten Grundsätze, insbesondere hinsichtlich unzulässiger Inhalte, Zugangskontrollen und Anbieterkennzeichnung im Rahmen dieses Vertrages und den daraus resultierenden Verpflichtungen um.

§ 5.3 Verpflichtungen bei Location Based Services

1. Der Kunde wird SOPHOS vor der ersten Lokalisierungsabfrage über die Art des Dienstes, die er anbieten möchte, schriftlich informieren und eine schriftliche Genehmigung für die Inbetriebnahme von SOPHOS einholen. SOPHOS wird die Dienstbeschreibung sofern erforderlich, an die Mobilfunknetzbetreiber weiterleiten und von diesen eine Genehmigung für die Bereitstellung des Dienstes einholen. Die Mobilfunknetzbetreiber behalten sich das Recht vor, bestimmte Dienste abzulehnen. Bei einer von SOPHOS bereitgestellten Lösung zur Integration in eine Anwendung wird dieser Dienst einmalig von den Netzbetreibern für SOPHOS genehmigt, die Verpflichtung zur Einholung durch den Kunden entfällt.

2. Der Kunde wird die Lokalisierungsinformationen nur für die genehmigten Dienste verwenden und sichert zu, die Lokalisierungsinformationen in keinem Fall an Dritte weiterzugeben. Die dauerhafte Speicherung von Bewegungsprofilen ist untersagt.

3. Tritt der Kunde von SOPHOS selber als Anbieter von Ortungsdiensten (Diensteanbieter) auf oder werden von ihm auch SIM-Karten anderer Mobilfunkteilnehmer geortet (sog. Fremddortung), verpflichtet sich der Kunde vor der ersten Ortung, von jedem dieser Mobilfunkteilnehmer eine ausdrückliche, gesonderte und schriftliche Einwilligung zur Verarbeitung der Lokalisierungsinformationen gemäß Telekommunikationsgesetz einzuholen und diese in elektronischer Form an SOPHOS weiterzuleiten.

4. Der Kunde verpflichtet sich hinsichtlich der Einwilligung eines Mobilfunkteilnehmers bei Fremddortungen folgende formale Anforderungen zu beachten:

- Das Dokument, mit dem der Mobilfunkteilnehmer seine Einwilligung abgibt, muss von diesem eigenhändig mit Namen unterschrieben sein.
- Die Einwilligung muss gesondert eingeholt werden, d.h. sie darf nicht im Zusammenhang mit anderen Einwilligungen erfragt werden und wird vom Mobilfunkteilnehmer gegenüber dem Diensteanbieter abgegeben.
- Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen. Der Kunde verpflichtet sich, nachfolgende Einwilligungsklausel zu verwenden: „Ich willige ein, dass mein Mobilfunknetzbetreiber meine Standortdaten an [Diensteanbieter] übermittelt und [Diensteanbieter] die Standortdaten im Zusammenhang mit der Erbringung des Dienstes [Dienstename] verarbeitet, d.h. insbesondere meinen Standort an die von mir angegebenen Dritten übermittelt. Ich versichere, dass ich Vertragspartner des Mobilfunknetzbetreiber zu der angegebenen Mobilfunkrufnummer bin.“

- Der Kunde verpflichtet sich, den Widerruf einer schriftlich erteilten Einwilligung eines Mobilfunkteilnehmers unverzüglich zu berücksichtigen und dementsprechend unverzüglich nach Widerruf durch den Mobilfunkteilnehmer keine Lokalisierungsinformationen zu diesem Mobilfunkteilnehmer mehr abzufragen.

5. SOPHOS ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der zuvor beschriebenen Vorgaben zu kontrollieren. Der Kunde verpflichtet sich auf Anforderung durch SOPHOS jederzeit und unverzüglich einzelne Einwilligungsdokumente vorzulegen. Der Kunde verpflichtet sich dabei zur Auskunft und Mitwirkung und stimmt zu, dass die hier aufgeführten Kontrollrechte auch unmittelbar von den Mobilfunknetzbetreibern ihm gegenüber geltend gemacht werden können.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten

1. Maßgeblich für die Abrechnung ist eine Kurznachricht (SMS) oder Lokalisierungsabfrage, wenn sie bei SOPHOS zur Bearbeitung eingegangen ist, unabhängig davon, ob die SMS bzw. der Alarm an den Empfänger übermittelt, die MSISDN per Zellortung lokalisiert oder die Übertragung der GPS-Daten durchgeführt werden konnte.

2. Im Falle eines Prepaidvertragsmodells wird das Benutzerkonto des Kunden vor Bearbeitung um den entsprechenden Betrag verringert. Weist das Konto kein Guthaben auf, so erhält der Kunde eine entsprechende Meldung; der Versand der Kurznachricht bzw. die Lokalisierungsabfrage wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

3. Im Falle des Laufzeitvertragsmodells ermittelt SOPHOS die monatliche Anzahl der Kurznachrichten, Lokalisierungsabfragen oder Alarme, die über den Anschluss des Kunden generiert werden. Diese Anzahl bildet die Grundlage für die jeweilige Abrechnung. Soweit nicht anders vereinbart, wird SOPHOS dem Kunden die jeweils anfallenden Nutzungsentgelte monatlich und die volumenabhängigen Entgelte rückwirkend in Rechnung stellen. Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalendermonat. SOPHOS ist berechtigt Zwischenrechnungen zu erstellen, wenn die Nutzung deutlich von der gemäß des vereinbarten Tarifes erwarteten Nutzung abweicht.

4. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, erhebt SOPHOS eine Bearbeitungsgebühr für den Rücklauf der Lastschrift in Höhe von 25 EUR und ist berechtigt, sofort und ohne weitere Vorabinformationen den Zugang des Kunden zu sperren, bis die Zahlungsabwicklung eindeutig geklärt ist.

5. SOPHOS ist berechtigt, etwaige von den Mobilfunknetzbetreibern angekündigte Preiserhöhungen an den Kunden weiterzugeben. In diesem Fall räumt SOPHOS dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ein. SOPHOS teilt dem Kunden die Preisänderung so rechtzeitig mit, dass der Kunde unter Einhaltung der Frist von 30 Tagen den Vertrag auf den Änderungszeitpunkt hin kündigen kann. Der Kunde erkennt an, dass SOPHOS eine Marge auf die Kosten des Service Providers, Mobilfunk- oder Festnetzbetreibers aufschlagen darf.

6. SOPHOS ist berechtigt, etwaige von den Service Providern, Mobilfunk- oder Festnetzbetreibern erhobene Interworking- oder Roaming-Gebühren (Preisaufschläge) für den SMS-Versand ins Ausland an den Kunden weiterzugeben.

7. Der Kunde kann eine Auswertung zur Nutzung seines Zuganges in elektronischer Form über die MCS Web Suite erhalten, in der alle an SOPHOS übergebenen SMS-Nachrichten ohne Text und/oder

Lokalisierungsabfragen mit Zeitstempel aufgeführt sind. Weitergehende detailliertere Auswertungen z. B. auf Benutzerebene können nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung (ggf. kostenpflichtig) geliefert werden. In diesem Fall sind datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen und alle Nutzer der Systeme auf die Erfassung dieser Daten schriftlich hinzuweisen.

8. Der Kunde erkennt an, dass die Zustellung von SMS-Nachrichten aus verschiedenen Gründen scheitern kann, aber die Bearbeitungsgebühren von SOPHOS und die Gebühren der Service Provider, Mobilfunk- oder Festnetzbetreibers dennoch erhoben werden können.

9. Im Rahmen einer Evaluierung über einen Testaccount verschickte Kurznachrichten, getätigte Lokalisierungsabfragen oder ausgelöste Alarmer werden nicht in Rechnung gestellt, sofern sie den vorher schriftlich vereinbarten Umfang nicht überschreiten. Ein darüber hinausgehender Verbrauch wird entsprechend der zum Zeitpunkt des Verbrauches geltenden Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 7 Haftung

1. SOPHOS haftet dem Kunden auf Schadensersatz nur im Falle einer schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt haben, oder im Falle vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Pflichtwidrigkeit. Sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt worden ist, haftet SOPHOS bei reinen Vermögensschäden und Sachschäden nur für solche Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war, bis zu einem Betrag von maximal EUR 5.000,00. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei eine Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.

2. SOPHOS haftet nicht für mittelbare Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, es sei denn, diese Schäden beruhen auf grob fahrlässiger Pflichtverletzung von SOPHOS oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3. Der Kunde stellt SOPHOS von allen Ansprüchen frei, die aufgrund der vom Kunden versendeten Kurznachrichten einschließlich Inhalte oder den standortabhängigen Diensten (LBS-Dienstleistungen) des Kunden gegen SOPHOS geltend gemacht werden.

4. Der Kunde stellt SOPHOS von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von jeglichen Ansprüchen der Service Provider, Mobilfunk- oder Festnetzbetreiber oder der Bundesnetzagentur auf Grund der Verletzung der Verpflichtungen aus § 4 und § 5 frei.

5. SOPHOS ist um die schnellstmögliche Verbreitung der aktuellen Informationen und angeforderten Produkte bemüht. Da SOPHOS sich Leistungen und Distributionskanälen Dritter bedienen muss, auf deren ständige Verfügbarkeit sie keinen Einfluss hat, übernimmt sie keine Gewähr für die verzögerungsfreie Übermittlung der vom Nutzer bestellten Produkte in den von Dritten unterhaltenen Distributionskanälen/-leitungen. SOPHOS haftet nicht für eine zeitweilige oder dauerhafte Unterbrechung der Datenübertragung an die Mobiltelefone der Nutzer, soweit diese nicht auf einem von SOPHOS zu vertretenden Umstand beruht. Daneben übernimmt SOPHOS keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit der Dienste, z.B. bei Ausfall des Transport-Providers, oder für bestimmte Informationen, etwa Lokalisierungsinformationen. Insbesondere behält sich SOPHOS das

Recht vor, den Zugang zu Produkten zur Durchführung von Wartungsarbeiten vorübergehend zu unterbrechen.

§ 8 Laufzeit der Vereinbarungen

§ 8.1 Laufzeitvertragsmodell

Im Laufzeitvertragsmodell tritt der Vertrag mit dem Datum der Einrichtung, Freischaltung und anschließenden Benachrichtigung des Kunden durch SOPHOS in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner erstmals nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende per Einschreiben gekündigt werden.

§ 8.2 Prepaidvertragsmodell

Im Prepaidvertragsmodell lädt der Kunde sein Benutzerkonto auf. Aufgeladene Guthaben auf Benutzerkonten berechtigen 12 Monate lang zur Nutzung durch den Kunden im vereinbarten Umfang. Die Benutzerkonten werden gesperrt, wenn im Zeitraum von 12 Monaten keine erneute Aufladung des Benutzerkontos stattgefunden hat.

§ 8.3 Laufzeit eines Testaccount

Sofern nicht anders vereinbart, endet die Laufzeit einer Evaluierungsmaßnahme (Testaccount) automatisch nach 30 Tagen. Es erfolgt keine automatische Verlängerung, eine Kündigung ist nicht notwendig. Während des Zeitraumes ist der Kunde zur Nutzung im vereinbarten funktionalen und quantitativen Umfang berechtigt. Das Benutzerkonto wird im Anschluss gesperrt.

§ 8.4 Fristlose und außerordentliche Kündigung

1. Für jeden Vertragspartner besteht das Recht, diesen Vertrag fristlos, oder mit einer Frist von maximal 3 Monaten, zu kündigen, wenn der jeweils andere Partner eine erhebliche Vertragsverletzung begeht und das vertragsverletzende Verhalten nicht binnen einer Frist von 14 Tagen beseitigt wird; die Frist von 14 Tagen beginnt mit Zugang einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung der Vertragskündigung.

2. Jeder Vertragspartner ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. SOPHOS ist insbesondere berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, soweit (i) der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus § 4 oder § 5 verstößt, oder (ii) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren (oder gleichwertig) eröffnet wird.

3. Davon abweichend können Testaccounts von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung fristlos ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

§ 9 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung erlangen oder erlangt haben, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Sämtliche Informationen und Dokumente über technische und kommerzielle Sachverhalte gelten als vertraulich, ohne das sie ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden müssen und sind geheim zu halten.

2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren,
 - welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden,
 - welche rechtmäßig von Dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden,
 - welche durch schriftliche Erklärung des anderen Vertragspartners ausdrücklich freigegeben wurden oder
 - welche aufgrund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind; von einer in diesem Fall erforderlichen Freigabe ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu informieren.
3. Auf Verlangen sind als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien an den jeweiligen Verfasser zurückzusenden. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist vielmehr durch eine solche einvernehmlich zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Lücke.
3. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag vom Kunden auf eine dritte Partei ist nur nach jeweils vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SOPHOS erlaubt. Unabhängig hiervon ist es SOPHOS erlaubt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, die im Rahmen von Umstrukturierungen die Leistungen erbringt bzw. Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.
4. Die Parteien verpflichten sich, über die Konditionen und die Nutzungsentgelte zum spezifizierten Leistungsspektrum Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für die von SOPHOS genannten Zugangsnummern, -verfahren und Kennworte.
5. SOPHOS ist berechtigt, bei Missbrauch durch den Kunden oder einem wegen Nichtleistung nach § 6 eingeleiteten Mahnverfahren nach schriftlicher Festlegung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen den bereitgestellten Zugang zu sperren. Bei Verstoß gegen § 4 oder § 5, ist SOPHOS berechtigt, den bereitgestellten Zugang jederzeit und unverzüglich zu sperren bzw. zu löschen; Regressansprüche des Kunden gegenüber SOPHOS entstehen hieraus nicht.
6. Es gilt deutsches Recht.
7. Gerichtsstand ist Dortmund.